

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/7/6 3Ob549/76, 3Ob69/79 (3Ob70/79), 6Ob561/81, 3Ob58/06k, 3Ob113/13h, 1Ob213/15b, 3Ob179

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1976

Norm

ABGB §1415

ABGB §1416

Rechtssatz

Die durch die Einklagung bewirkte Selbständigkeit des eingeklagten Forderungsteiles zeigt sich vor allem darin, dass der Gläubiger dessen Bezahlung annehmen muss, während der Schuldner doch sonst (§ 1415 ABGB) zur Teilzahlung nicht berechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 549/76

Entscheidungstext OGH 06.07.1976 3 Ob 549/76

Veröff: QuHGZ 1976 H4/144

- 3 Ob 69/79

Entscheidungstext OGH 13.06.1979 3 Ob 69/79

- 6 Ob 561/81

Entscheidungstext OGH 27.05.1981 6 Ob 561/81

Auch; Beisatz: Liegt bereits ein vollstreckbarer Exekutionstitel vor, dann ist der Gläubiger auch entgegen § 1415 ABGB verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen. (T1)

- 3 Ob 58/06k

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 58/06k

Vgl auch; Beisatz: Nach § 261 Abs 1 EO wirkt die Wegnahme von Geld durch das Vollstreckungsorgan im Fall der Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers als (Teil-)Zahlung des Verpflichteten. Der betreibende Gläubiger darf demnach eine auf diese Weise exekutiv erwirkte Zahlung auch dann nicht zurückweisen, wenn damit nur ein Teil der betriebenen Forderung getilgt wird. (T2) Veröff: SZ 2006/48

- 3 Ob 113/13h

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 113/13h

Auch; Beisatz: Schon die Einklagung und anschließende Schaffung eines Exekutionstitels über die Teifforderung schafft eine von der fällig gestellten Kapitalforderung abzugrenzende und gegenüber dieser selbständige weitere Schuldpost an Kapital. (T3)

- 1 Ob 213/15b

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 213/15b

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Erlagsverfahren nach § 1425 ABGB. (T4)

- 3 Ob 179/19y

Entscheidungstext OGH 05.05.2020 3 Ob 179/19y

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0033286

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>